



Wie sehen die Mitwirkungsrechte konkret aus?

Vor der Klageerhebung hat der Verband Auskunfts- und Einsichtsrechte. Je nachdem um welches behördliche Verfahren es sich handelt, kann er auch Stellungnahmen abgeben und/oder Einwendung erheben. Die Mitwirkung der Verbände betrifft folgende Vorgänge:

- Die Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechtsetzungsvorhaben
- Die Erteilung von Baugenehmigungen zum gewerblichen Halten von Tieren
- Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren
 - zum betäubungslosen Schlachten (Schächten)
 - zum Kürzen von Schnabelspitzen bei Legehennen und Nutzgeflügel
 - zum Kürzen von Schwanzspitzen bei männlichen Kälbern
 - zur Durchführung von Tierversuchen
 - zur Erteilung von Erlaubnissen nach § 11 TierSchG (Zucht, Haltung von Tieren und Handel mit Tieren)

Klage erheben kann ein Verein nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung

- gegen die oben genannten Vorgänge und
- gegen Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a TierSchG (Behördliche Anordnungen). Dazu gehören auch Einzelanordnungen, beispielsweise zum Töten von Tieren.

Welche Klagemodelle der tierschutzrechtlichen Verbandsklage gibt es?

- **Feststellungsklage** (Bremen, Hamburg und Niedersachsen): Hier können behördliche Maßnahmen

nur im Nachhinein vom Gericht auf Rechtmäßigkeit überprüft werden. Stellt das Gericht die Unrechtmäßigkeit der behördlichen Maßnahme fest, ist die Behörde gehalten, das Urteil bei künftigen Entscheidungen zugunsten der Tiere zu berücksichtigen.

- **Anfechtungs- und Verpflichtungsklage** (Nordrhein-Westfalen, Saarland, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein): Hier gibt es Einspruchsmöglichkeiten, bevor die Entscheidung der Behörde rechtskräftig wird. Bei Tierversuchen wird nur die Feststellungsklage zugelassen.

Fazit

Das Tierschutz-Verbandsklagerecht befasst sich mit der verwaltungsrechtlichen Überprüfung von behördlichen Entscheidungen (Verwaltungsakten) im Hinblick auf die Verletzung des Tierschutzrechts. Die Verbandsklage darf nur von den Verbänden erhoben werden, die in dem speziellen Bundesland die Anerkennung beantragt und vom zuständigen Landesministerium als verbandsklageberechtigt anerkannt wurden.

Strafanzeigen wegen Tierquälerei oder anderer Vergehen kann jedermann jederzeit bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder bei den Veterinärbehörden erstatten (Überprüfung des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts).

Zivilrechtliche Fragen wie Rechtsfragen aus einem Tierabgabevertrag, die Rückholung eines schlecht gehaltenen Tieres oder unbezahlte Tierpensionskosten etc. sind nicht über die Verbandsklage zu klären. Hierfür ist das Zivilgericht zuständig.

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen unter anderem eine Akademie für Tierschutz.

Unterstützen Sie den Tierschutz, indem Sie Mitglied im örtlichen Tierschutzverein und im Deutschen Tierschutzbund werden!

Überreicht durch:

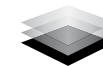
Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn
Tel. 0228 60 49 6-0, Fax 0228 60 49 6-40

www.tierschutzbund.de
www.jugendtierschutz.de
www.tierschutzlabel.info

FINDEFIX – Das Haustierrregister des Deutschen Tierschutzbundes
Tel. 0228 60 49 6-35
Fax 0228 60 49 6-42
www.findefix.com

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98, Konto Nr. 40 444
IBAN: DE 88 37050198 0000040444
BIC: COLS DE 33

Spenden sind
steuerlich absetzbar.
Gemeinnützigkeit anerkannt.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

Verbreitung in vollständiger Originalfassung erwünscht. Nachdruck – auch auszugsweise – ohne Genehmigung des Deutschen Tierschutzbundes nicht gestattet.

Tierschutzrechtliche Verbandsklage



Spendenzertifikat
Deutscher Spendenrat



Die tierschutzrechtliche Verbandsklage

Tiere sind juristisch durch das Grundgesetz (GG), das Tierschutzgesetz (TierSchG) und durch Verordnungen geschützt. Wenn Tierhalter, Tiernutzer oder Behörden die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhalten, müssen seriöse Tierschutzorganisationen das Recht haben, diesen Schutz einzuklagen. Daher fordert der Deutsche Tierschutzbund ein tierschutzrechtliches Verbandsklagerecht.

Was ist eine Verbandsklage?

Die Verbandsklage ist eine Form der Popularklage, bei der anerkannte Vereine ausnahmsweise die Verletzung der Rechte der Allgemeinheit geltend machen können. Mit der tierschutzrechtlichen Verbandsklage sorgen anerkannte Tierschutzorganisationen dafür, dass das Verhalten der Behörden bei der Umsetzung des Tierschutzgesetzes kontrolliert und diese auf dessen Einhaltung hingewiesen werden – notfalls durch Einschaltung der Verwaltungsgerichte.

Warum ist eine Klagebefugnis nötig, um den Schutz der Tiere gerichtlich durchzusetzen?

Seit 2002 sieht Art. 20a GG den Schutz der Tiere als Staatsziel vor. Der Gesetzgeber, die Behörden und auch die Justiz sind damit aufgefordert, den Tierschutz stärker als bisher zu fördern. Tiere sind dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zufolge (§ 90a BGB) keine Sachen, sondern fühlende Mitgeschöpfe, denen nicht ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen (§ 1 TierSchG). Doch die Realität sieht anders aus: Millionen Tiere leiden in der intensiven landwirt-

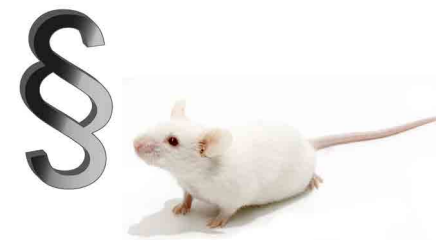
schaftlichen Tierhaltung in zu engen Ställen ohne Beschäftigungsmaterial, Tiere werden für Tierversuche getötet, obwohl es alternative Methoden gibt. Auch bei der Heimtierhaltung und -zucht entsteht viel Leid, beispielsweise weil der Tierhalter die anspruchsvollen Haltungsbedingungen exotischer Tiere nicht kennt. Wenn ein Agrarindustrieller keine Genehmigung für seinen geplanten Stall bekommt, kann er gegen die Behörde klagen. Wenn Behörden die Einhaltung des Tierschutzgesetzes nicht durchsetzen und Missstände in der Tierhaltung dulden, können die davon betroffenen Tiere nicht selbst klagen. Anerkannte Tierschutzorganisationen müssen daher das Recht erhalten, den Schutz der Tiere einzuklagen. Andernfalls wäre das Staatsziel Tierschutz nach Art. 20a GG wertlos.



© Maus (Cover, S. 3): rgspace/Fotolia.com; Schwein (Cover): sonsedekaya/Fotolia.com

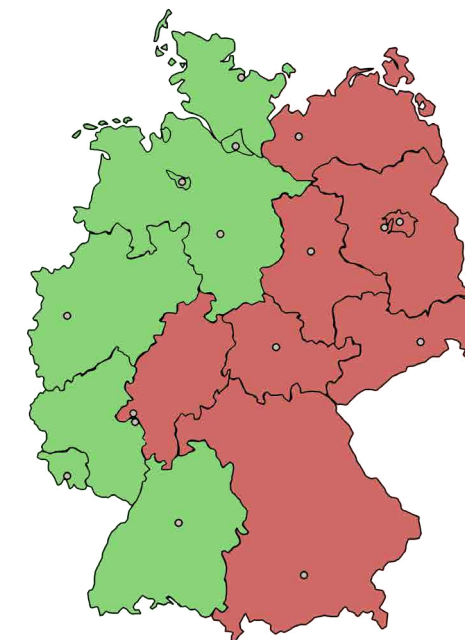
Wo kann das Verbandsklagerecht im Tierschutz helfen?

- Im Bereich der Nutztierhaltung zur Sicherstellung von artgerechten Aufzucht- und Schlachtbedingungen
- Bei Tötungsanordnungen nach § 16a TierSchG (beispielsweise wenn die Behörde einen Hund vorschnell einschläfern lassen möchte)
- Bei Tierversuchen, wenn es Ersatzmethoden gibt, die nicht eingesetzt werden und die Behörde nicht handelt
- Beim Missbrauch von Heimtieren (Beispiel: Hinterhofzuchten, bei denen die Veterinärbehörde nicht einschreitet)



Wo gibt es bereits eine tierschutzrechtliche Verbandsklage?

Es gibt kein bundesweites Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen. Die Bundesländer Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Saarland und Niedersachsen haben anerkannten Tierschutzverbänden auf Landesebene Klagebefugnisse eingeräumt, die im Detail allerdings unterschiedlich gestaltet sind. In weiteren Bundesländern wird die Einführung der Verbandsklage diskutiert.



In acht Bundesländern haben Tierschutzverbände bereits eine Klagebefugnis.

Ist jeder Tierschutzverein verbandsklageberechtigt?

Nein. Die Verbandsklagerechte werden vom jeweiligen Bundesland als Gesetz erlassen und das dafür zuständige Ministerium spricht dem Verein auf Antrag die Anerkennung als verbandsklageberechtigt aus. An diese Anerkennung sind hohe Voraussetzungen geknüpft: Der Verein muss im betreffenden Bundesland ansässig und als gemeinnützig anerkannt sein, er muss landesweit tätig sein und durch die Art und den Umfang seiner Tätigkeit auch die Gewähr dafür bieten, die Mitwirkungs- und Klagerechte sachgerecht ausüben zu können. Der Verein muss also überregional agieren und personell und finanziell in der Lage sein, ein Verbandsklageverfahren begleiten oder durchführen zu können. Das trifft in der Regel auf die Landesverbände des Deutschen Tierschutzbundes und auf den Dachverband selbst zu.